Einlaufstelle

317/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.088/14-V/7/90

Gesetzentwurf
Zl. 47 -GE/19 Po
Datum 2.5.1990
Verteilt 02. Mai 1990

| Sachbearbeiter | Klappe/Dw | Ihre GZ/vom |
|---|---|---|
| Stanek | 2540 | |

Betrifft: Minderheiten-Schulverfassungsgesetz, Entwurf
Versendung zur Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt beiliegend den Entwurf eines Minderheiten-Schulverfassungsgesetzes zwecks Vorbereitung einer Stellungnahme des Volksgruppenbeirates. Die allgemeine Begutachtungsfrist endet am 2. Mai 1990.

6. März 1990
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

E N T W U R F

Bundesverfassungsgesetz vom ....., womit für die Länder Kärnten, Burgenland und Steiermark Vorschriften zur Durchführung der Minderheiten-Schulbestimmungen des Österreichischen Staatsvertrages getroffen werden (Minderheiten-Schulverfassungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Das Minderheitenschulwesen im Sinne dieses Bundesverfassungsgesetzes umfaßt das für die slowenische und kroatische Minderheit in Kärnten, Burgenland und Steiermark im besonderen in Betracht kommende Schulwesen (Artikel 7 Z 2 des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich vom 15. Mai 1955, BGBl. Nr. 152/1955).

(2) Die Zuständigkeiten des Bundes und der Länder auf dem Gebiet des Minderheitenschulwesens richten sich nach der für das Schulwesen geltenden Regelung, sofern im folgenden nicht anderes vorgesehen ist.

§ 2. Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in den Angelegenheiten der für die slowenische und kroatische Minderheit im besonderen in Betracht kommenden öffentlichen Volks- und Hauptschulen sowie der Sonderschulen, mit Ausnahme der Angelegenheiten ihrer örtlichen Festlegung.

§ 3. Bundessache ist die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung in den Angelegenheiten der örtlichen Festlegung der in § 2 genannten Schulen.

§ 4. Das Recht, die slowenische oder kroatische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen, ist in den ausführungsgesetzlich festzulegenden Schulen jedenfalls österreichischen Staatsangehörigen der slowenischen und kroatischen Minderheiten zu gewähren, sofern dies der Wille des gesetzlichen Vertreters ist. Ein Schüler kann nur mit Willen seines gesetzlichen Vertreters verhalten werden, die slowenische oder kroatische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen.

§ 5. Der Erteilung des Unterrichts in der slowenischen oder kroatischen Sprache steht nicht entgegen, daß die deutsche Sprache als Staatssprache der Republik Österreich (Art. 8 B-VG) als Pflichtgegenstand vorgesehen ist.

§ 6. Die aufgrund dieses Bundesverfassungsgesetzes zu erlassenden Bundesgesetze können vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgeändert, ergänzt oder aufgehoben werden.

§ 7. Die §§ 1 bis 8, einschließlich der Überschrift "a) Kompetenzbestimmungen" vor § 1, und § 9 Abs. 2 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, werden aufgehoben.

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

# Vorblatt

## Problem:

Aufhebung der Wortfolge "in den nach § 10 in Betracht kommenden Gemeinden Kärntens" in § 11 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl.Nr. 101/1959, durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes.

## Ziel:

"Sanierung" des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten.

## Lösung:

Schaffung eines Minderheiten-Schulverfassungsgesetzes für die slowenische und kroatische Minderheit in den Ländern Kärnten, Burgenland und Steiermark.

## Alternativen:

Erlassung je eines Bundesgesetzes für die betroffenen Bundesländer, dessen jeweiliger Art. I die im vorliegenden Gesetzesentwurf enthaltenen Bestimmungen im Verfassungsrang weitestgehend gleichlautend enthält.

## Kosten:

Das für die slowenische und kroatische Minderheit in Kärnten, Burgenland und Steiermark im besonderen in Betracht kommende Schulwesen ist bereits im Staatsvertrag von Wien vorgesehen und wird durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nur näher konkretisiert. Aus diesem Grund können durch das im Entwurf vorliegende Bundesverfassungsgesetz an sich keine neuen Kosten entstehen. Im übrigen ist diese Frage anläßlich der Schaffung der entsprechenden Bundesgesetze zu behandeln.

# Erläuterungen

## Allgemeiner Teil:

Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien räumt österreichischen Staatsangehörigen der slowenischen und kroatischen Minderheit in Kärnten, Burgenland und Steiermark u.a. den Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer und kroatischer Sprache und auf eine verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen ein.

Das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl.Nr. 101/1959, führt die Minderheiten-Schulbestimmungen des Staatsvertrages von Wien für das Bundesland Kärnten aus. Dieses Gesetz enthält in Art. I (§§ 1 bis 8) Kompetenzbestimmungen und allgemeine Bestimmungen im Verfassungsrang, in Art. II (§§ 9 bis 11) Grundsatzbestimmungen, in Art. III bis VI materielle Bestimmungen, die unmittelbar anwendbares Bundesrecht darstellen und in Art. VII Schlußbestimmungen.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 15. Dezember 1989, G 233,234/89-13, die Auffassung vertreten, daß § 10 Abs. 2 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl.Nr. 101/1959, verfassungswidrig war und hat die Wortfolge "in den nach § 10 in Betracht kommenden Gemeinden Kärntens" in § 11 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten als verfassungswidrig aufgehoben, weil diese Bestimmungen gegen Art. 7 des Staatsvertrages von Wien verstoßen. Dies deshalb, weil sie die für die slowenische Minderheit bestimmten Schulen auf gewisse Gemeinden Kärntens beschränken und somit nur Minderheitsangehörige aus diesen Gemeinden Unterricht in slowenischer Sprache erhalten müssen. Der Staatsvertrag von Wien hingegen räume den im ganzen Bundesland Kärnten lebenden Angehörigen der slowenischen Minderheit das Recht auf Inanspruchnahme entsprechender schulischer Einrichtungen ein.

Dieses Erkenntnis bietet den Anlaß, im Zuge der notwenigen Sanierung des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten ein einheitliches Bundesverfassungsgesetz zu erlassen, das

weitgehend Art. I des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten entspricht, jedoch auf die seit Inkrafttreten des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten eingetretenen Rechtsänderungen, auch in terminologischer Hinsicht, Rücksicht nimmt. Vor allem aber soll der vorliegende Entwurf, in Durchführung des Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages, für alle dort genannten Minderheiten (nach heutiger Terminologie: Volksgruppen) gelten.

Besonderer Teil

Zu § 1:
In Abs. 1 wird der Begriff des Minderheitenschulwesens im Sinne des vorliegenden Gesetzesentwurfes definiert.
Abs. 2 enthält eine Generalklausel, die prinzipiell die für das Schulwesen geltende Regelung (Art. 14 B-VG und Art. II und IV des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das B-VG hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird, BGBl. Nr. 215/1962) für anwendbar erklärt. Eine detaillierte Aufzählung der Kompetenzen für das Minderheitenschulwesen, wie sie das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten im Jahre 1959 noch vorsehen mußte, ist aufgrund der nunmehr geltenden Kompetenzlage für das Schulwesen nicht mehr notwendig. Aus diesem Grund können auch die bisherigen § 4 Abs. 2 und § 5 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten entfallen. Ebenso kann von einer Aufnahme der im bisherigen § 2 lit. e des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten angeführten Schulaufsicht abgesehen werden, weil diese vom Begriff "Schulwesen" in Art. 14 B-VG miterfaßt ist. Eine ausdrückliche Aussage dahingehend, daß die für die Schulen mit deutscher Unterrichtssprache geltenden bundesverfassungsgesetzlichen Kompetenzvorschriften durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht berührt werden, wie sie derzeit § 6 Abs. 1 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten enthält, scheint in Hinkunft entbehrlich. Schließlich kann auch der bisherige § 4 Abs. 1 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten im Hinblick auf Art. 15 Abs. 6 B-VG entfallen.

Zu §§ 2 und 3:

Diese Regelungen enthalten die für das Minderheitenschulwesen notwendigen Abweichungen von der sonst für das Schulwesen geltenden Kompetenzlage und entsprechen weitestgehend dem bisherigen Rechtszustand. Die Angelegenheiten der für die slowenische und kroatische Minderheit im besonderen in Betracht kommenden öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen, mit Ausnahme der Angelegenheiten ihrer örtlichen Festlegung, sind daher in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache; ferner steht dem Bund die Gesetzgebung über die Grundsätze und dem Land die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten der örtlichen Festlegung der oben genannten Schulen zu.

Zu § 4:

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen der § 7 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten; entsprechend Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien wurde das Recht, die kroatische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen, eingefügt. Wie es das Wort "jedenfalls" im ersten Satz zum Ausdruck bringt, kann das Recht, die slowenische oder kroatische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen, auch über den Kreis der im Art. 7 des Staatsvertrages genannten Minderheitenangehörigen hinaus ausgedehnt werden; eine derartige Bestimmung in der Verfassungsbestimmung des derzeitigen § 7 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, wonach dieses Recht jedem Schüler im bisherigen räumlichen Anwendungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten zu gewähren ist, wird als Verfassungsbestimmung in das spezielle, Kärnten betreffende Gesetz aufzunehmen sein.

Zu § 5:

Diese Bestimmung entspricht nahezu wörtlich § 8 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten; es wurde lediglich die Erteilung des Unterrichts in kroatischer Sprache hinzugefügt.

Zu § 6:

Diese Bestimmung entspricht weitestgehend § 9 Abs. 2 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten.

Zu §§ 7 und 8:

§ 7 hebt die §§ 1 bis 9 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten formell auf; § 8 enthält die Vollziehungsklausel.